

Tarifvertrag

vom 10. September 2008

für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm zur Überleitung in den TV UK-PersU und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ UK-PersU)

gültig ab 1. Oktober 2008

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 13. Juni 2006 (TK UK-F, TV UK-H, TV UK-T und TV UK-U),
- b) für Auszubildende sowie für die an Schulen des Gesundheitswesens an den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen oder Ulm in Ausbildung Stehenden, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 29. Juni 2007 (TV UK-Auszubildende)

fallen und die auf Grundlage des Tarifvertrags über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag vom 6. Februar 1979, am 30. September 2008 in einer Personalunterkunft wohnen, für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeits- bzw. Ausbildungs- und Mietverhältnisses.

Protokollerklärung zu § 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.

§ 2 Einführung von Nebenkostenabrechnungen

- (1) Für jedes Universitätsklinikum kann die jeweilige Arbeitgeberin den Zeitpunkt des Umstiegs von der Inklusivmiete auf die Regelungen nach § 4 TV UK-PersU pro Gebäude selbst bestimmen, indem sie die Voraussetzungen im Sinne von § 4 Absatz 1 TV UK-PersU hierfür erfüllt. Hierzu ist die Mitbestimmung des Personalrats einzuleiten.

Protokollnotiz:

Ein Umstieg ist nur möglich, wenn von der Arbeitgeberin die notwendigen Investitionen hierzu getätigt werden.

- (2) Für den Fall des Verbleibs im bisherigen System der Bewertung der Personalunterkünfte (Inklusivmiete) gelten anstelle der Regelungen des § 4 TV UK-PersU als Wert der Personalunterkünfte die in § 3 Absatz 1 festgelegten Werte. Die Regelungen des § 3 Absätze 2 bis 6 TV UK-PersU sind hierauf anzuwenden. Eine Anpassung erfolgt entsprechend § 5 TV UK-PersU.
- (3) Für die Arbeitnehmerinnen, die bereits ein Mietverhältnis zum Stichtag des Inkrafttretens des TV UK-PersU haben, erfolgt grundsätzlich die Bewertung der Personalunterkunft nach § 3 TV UK-PersU. Sie haben jedoch ein einmaliges Wahlrecht, einen Umstieg auf die Abrechnung nach § 4 TV UK-PersU vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen seitens der Arbeitgeberin hierfür geschaffen wurden.

§ 3 Härtefälle

In begründeten Härtefällen bei der Anwendung des TV UK-PersU und TVÜ UK-PersU können die Betriebsparteien Ausnahmeregelungen zu Gunsten der Arbeitnehmerin einvernehmlich vereinbaren.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010 schriftlich gekündigt werden.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, 10. September 2008

Universitätsklinikum Freiburg



Dr. Frank Wertheimer

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Dagmar Schorsch-Brandt

Universitätsklinikum Heidelberg



Irmtraut Gürkan



Günter Busch



Reiner Geis

Universitätsklinikum Tübingen



Rüdiger Strehl

Universitätsklinikum Ulm



Rainer Schoppik